

105. Genügt zur Nachweisung der Verkündung die Angabe im Sitzungsprotokolle, das Urteil sei „erlassen“?

I. Civilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1887 i. S. P. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 1/87.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Das Sitzungsprotokoll über den in erster Instanz stattgehabten Verhandlungstermin enthält am Schlusse den Satz: „Es wurde folgendes Urteil erlassen“ mit darauf folgender Urteilsformel. Der Beklagte legte Berufung ein, erschien aber im Verhandlungstermine zweiter Instanz nicht, wie er behauptet, wegen der Unmöglichkeit, die Verkündung des Urtheiles erster Instanz nachzuweisen. Nachdem die Berufung durch Versäumnisurteil zurückgewiesen war, beantragte Beklagter in erster Instanz, das Urteil zu verkünden, wurde aber mit dem Antrage abgewiesen, weil durch das Sitzungsprotokoll nicht bloß die Beschließung, sondern auch die Verkündung des Urtheiles beurkundet sei. Auf Beschwerde des Beklagten wies das Oberlandesgericht das Landgericht an, das Urteil in einem zu diesem Zwecke anzuberaumenden Termine zu verkünden. Auf Beschwerde des Klägers stellte das Reichsgericht den Beschluß des Landgerichtes wieder her.

Aus den Gründen:

„Müßte die Vorschrift des §. 146 Nr. 6 C.P.O., daß die Verkündung der Entscheidungen durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen ist, dahin verstanden werden, daß der Ausdruck „Verkündung“ mit Ausschluß jedes anderen im Protokolle zu gebrauchen sei, so würde es an einem gehörigen Nachweise der Urteilsverkündung fehlen. Aber es ist kein Grund vorhanden, die Vorschrift des §. 146 Nr. 6 a. a. O. in diesem buchstäblichen Sinne zu verstehen; vielmehr erscheint es genügend, wenn mit anderen Worten die Handlung, in welcher nach §. 282 die Verkündung des Urtheiles besteht, im Protokolle bekundet ist. Wenn nun auch der Ausdruck Verkündung als der geeignetste zur Bezeichnung dieser Handlung erscheint, so ist doch auch der im vorliegenden Falle gebrauchte Ausdruck, das Urteil sei erlassen, zur Bezeichnung derselben nicht schlechthin ungeeignet. Denn wie man bei Befehlen unter dem Erlassen derselben die Gesamtheit der zum Inkrafttreten des

Gesetzes erforderlichen Handlungen einschließlich der Verkündung zu verstehen pflegt, so bedeutet auch bei Urteilen das Erlassen derselben die Gesamtheit der zum Inkrafttreten des Urteiles erforderlichen Handlungen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß insbesondere die Civilprozeßordnung, wo sie wie in den §§. 272, 273, 295, 430, 472, 507 diesen Ausdruck gebraucht, darunter außer der Beschließung auch die Verkündung versteht, durch welche gemäß dem Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens das Urteil gegenüber den Parteien zur Entstehung gelangt. Man ist daher berechtigt anzunehmen, daß auch die Gerichtspersonen, welche das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 1866 durch ihre Unterschrift beglaubigt haben, den Ausdruck „Urteil erlassen“ in diesem dem Gesetze entsprechenden Sinne gebraucht, mithin hierdurch die Verkündung des Urteiles beurkundet haben. Daß dieselben mit diesem Ausdrucke einen engeren, die Verkündung nicht mitumfassenden Sinn verbinden wollten, ist weder ohne weiteres anzunehmen, da der die Verkündung einschließende Sinn der Civilprozeßordnung entspricht, noch liegt hierfür irgend ein besonderer Grund vor. Im Gegenteile ist anzunehmen, daß durch den in Rede stehenden Satz nicht bloß der Nr. 5, sondern auch der Nr. 6 des §. 146 C.P.D. genügt, also gerade die Verkündung beurkundet werden sollte. Wenn eingemendet wird, das Sitzungsprotokoll sei dazu bestimmt, Thatfachen durch urkundliches amtliches Zeugnis festzustellen, der Ausspruch aber, eine Entscheidung sei erlassen, enthalte ein Urteil über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer solchen, und wenn deshalb in den Gründen des angefochtenen Beschlusses verlangt wird, das Protokoll müsse die einzelnen Feststellungen enthalten, aus denen sich ergibt, ob alle diejenigen Voraussetzungen erfüllt seien, unter welchen erst von der gehörig erfolgten Erlassung eines Urteiles gesprochen werden darf, so geht dieses Verlangen über die Vorschrift des §. 146 a. a. O. hinaus. Denn die Angabe im Protokolle, daß die Verkündung der Entscheidung stattgefunden habe, durch welche unzweifelhaft ohne weitere tatsächliche Feststellung dem §. 146 Nr. 6 Genüge geschieht, enthält ebenfalls nicht lediglich die Bezeugung einer Thatfache, sondern schließt das Urteil in sich, daß eine Verkündung im Sinne des §. 282 C.P.D. stattgefunden habe.

Das Gericht erster Instanz hat demnach mit Recht angenommen, daß die Verkündung des Urteiles durch das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 1866 genügend nachgewiesen, folglich dem Antrage auf Ver-

kündung desselben nicht zu entsprechen ist. Da dieser Grund für sich allein den Beschluß vom 1. Dezember 1886 rechtfertigt, ist es unnötig, auf die weiteren Erörterungen der Vorrichter, insbesondere auf die Frage einzugehen, ob §. 150 C.P.D. auf den Nachweis der Urteilsverkündung zu beziehen sei, was der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes durch ein Urteil vom 18. März 1886,

vgl. besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger 1886 S. 189, bejaht hat.“